

Betriebssatzung für die Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz vom 20.12.2018

Auf Grund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 (GV NW S. 324), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz am 19.12.2018 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- 1) Die Gemeindewerke der Gemeinde Herzebrock-Clarholz mit den Betriebszweigen Versorgung, Hallenbäder und Wärme-/Stromversorgung (als Eigenbetrieb gem. § 114 GO NW), Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung und Straßenreinigung (als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gem. § 107 Abs. 2 GO NW) werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- 2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist
 - a) die Versorgung mit Wasser, Wärme und Strom und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte, wie insbesondere den Betrieb und die Unterhaltung der Hallenbäder im Ortsteil Herzebrock und im Ortsteil Clarholz,
 - b) die Beseitigung und Behandlung der Abwässer (Schmutz- und Regenwasser) und alle diesen Betriebszweig fördernden Geschäfte, insbesondere Bau-, Betrieb und Unterhaltung der Kläranlage
 - c) die Entsorgung von Abfällen, einschließlich Einsammeln und Befördern von Abfällen, und sonstige in dem Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Gütersloh vorgesehenen Maßnahmen,
 - d) die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) einschließlich des Winterdienstes,
 - e) die Beteiligung am Strom- und Gasnetz (NHC),
 - f) die Breitbandversorgung im Gemeindegebiet,

§ 2 Name der Einrichtung

Die Einrichtung führt den Namen Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz.

§ 3 Betriebsleitung

- 1) Zur Leitung der Gemeindewerke wird der Bürgermeister als Betriebsleiter bestellt.
- 2) Die Gemeindewerke werden vom Betriebsleiter selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Beschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

Darüber hinaus obliegt dem Betriebsleiter die Erhebung einmaliger Anschlussbeiträge und laufender Benutzungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes einschließlich der Durchführung entsprechender Widerspruchsverfahren und Klageverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

- 3) Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung der Gemeindewerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet der Betriebsleiter entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes und § 81 Landesbeamtengesetzes.
- 4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.
- 5) Zur Vertretung des Betriebsleiters wird ein stellvertretender Betriebsleiter bestellt.

§ 4 Betriebsausschuss

- 1) Der Betriebsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern. Dazu können auch sachkundige Bürger gehören, deren Zahl darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen. Der Ausschuss wird gem. § 58 Abs. 1 und § 114 Abs. 3 GO NRW i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt.
- 2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Gemeinde ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen im Wert von 30.000,00 € bis 250.000,00 €. Ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind sowie Geschäfte der laufenden Betriebsführung.
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, die über ein Jahr hinausgehen.
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen in Höhe von 2.500,00 bis 50.000,00 €.

- 3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NW gelten entsprechend.
- 4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NW gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Kämmerer

Der Betriebsleiter hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; er hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Personalangelegenheiten

- 1) Bei den Gemeindewerken Herzebrock-Clarholz sind in der Regel Beschäftigte i. S. des TVöD (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- 2) Die Beschäftigten werden durch den Betriebsleiter eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.
- 3) Die bei den Gemeindewerken Herzebrock-Clarholz beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Gemeinde aufgenommen und in der Stellenübersicht der Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz vermerkt.

§ 8 Vertretung der Gemeindewerke

- 1) In den Angelegenheiten der Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz wird die Gemeinde durch den Betriebsleiter vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen trifft.
- 2) Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen der Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „im Auftrag“.
- 3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden vom Betriebsleiter im Amtsblatt der Gemeinde Herzebrock-Clarholz öffentlich bekannt gemacht.

§ 9 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- 1) Das Stammkapital der Gemeindewerke beträgt 7.565.000,00 €.
- 2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 GemHVO gilt entsprechend.

§ 11 Wirtschaftsplan

- 1) Die Gemeindewerke haben spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- 2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10 v. H. überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters und des Ausschussvorsitzenden oder eines Mitgliedes des Betriebsausschusses.
- 3) Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so ist der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit treten an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters und des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 12 Zwischenbericht

Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Betriebsleiter aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 14 Personalvertretung

Die Gemeindewerke bleiben personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Gemeindeverwaltung Herzebrock-Clarholz, sodass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Herzebrock-Clarholz auch die Personalvertretung für die Gemeindewerke übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 15 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb, ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz vom 01.10.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.06.2006, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, 20.12.2018

gez. M. Diethelm
Bürgermeister